

Beschluss

OLG Hamm, §§ 142 Abs. 1, 123 Abs. 1 BGB, §§ 67, 150 Abs. 5, 1, 3, 4 FamFG
Zulässigkeit der Beschwerde trotz vorher erklärten Rechtsmittelverzichts

1. Hat der Ehegatte in seinem Fragebogen zum Versorgungsausgleich (V 10) Anrechte vorsätzlich verschwiegen, kann der andere Ehegatte seinen Rechtsmittelverzicht wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs.1 BGB anfechten was zur Nichtigkeit des Rechtsmittelverzichts führt.

Der unterbliebene Versorgungsausgleich wird auf die Beschwerde des anderen Ehegatten in der Beschwerdeinstanz durchgeführt.

*2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der vorsätzlich täuschende Ehegatte.
 (Leitsätze der Redaktion)*

Beschluss des OLG Hamm vom 23.04.2013 – 14 UF 239/12

Aus den Gründen:

2.a) Die Anschlussbeschwerde der Antragsgegnerin ist ebenfalls zulässig.

Zum einen steht ihrer Zulässigkeit nicht der nach Entscheidungsverkündung erklärte Rechtsmittelverzicht entgegen. Die Verzichtserklärung der Antragsgegnerin ist vielmehr nach § 142 Abs.1 BGB nichtig, weil sie von ihr begründetermaßen wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Abs.1 BGB angefochten worden ist.

Die Täuschung lag darin, dass der Antragsteller in seinem am 12.10.2011 ausgefüllten Fragebogen zum Versorgungsausgleich (V 10) die Fragen nach Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach privaten Altersvorsorgeverträgen verneint hat, obwohl er tatsächlich über die drei in der Beschlussformel zu 3 und 4 aufgeführten Verträge verfügte. Soweit er inzwischen behauptet, die Anrechte als unterhalb der Bagatellgrenze liegend angesehen zu haben, ist bereits fraglich, wie er als Nichtjurist zu diesem Schluss, der sich erst aus einer spezialgesetzlichen und relativ komplizierten Regelung ergeben könnte, gelangt sein will. Jedenfalls aber könnte ihn diese Behauptung bei lebensnaher Betrachtung auch deshalb nicht von dem Vorwurf eines vorsätzlichen Verschweigens entlasten, weil in dem Fragebogen Angaben zu sämtlichen Anrechten gefordert werden ohne Einschränkung für solche von möglicherweise geringwertigem Umfang, und am Ende eine drucktechnisch hervorgehobene Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterzeichnen ist. Dass ihm vor diesem Hintergrund nicht bewusst gewesen sein könnte, dass er alle Anrechte aufzuführen und die Entscheidung über eine etwaige Geringfügigkeit dem Gericht zu überlassen hatte, schließt der Senat – zumal angesichts des Bildungsstandes des Antragstellers – als lebensfremd aus.

Ferner ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin – wiederum auch für den Antragsteller ersichtlich – den Rechtsmittelverzicht nicht erklärt hätte, wenn ihr die Unvollständigkeit der Angaben in dem Fragebogen des Antragstellers und damit die Unrichtigkeit der darauf beruhenden amtsgerichtlichen Entscheidung bekannt gewesen wäre. (...)

b) In der Sache führt die Anschlussbeschwerde der Antragsgegnerin zu den aus der Beschlussformel zu 4 ersichtlichen Erweiterungen des Versorgungsausgleichs (...)

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 150 Abs. 5, 1, 3, 4 FamFG (...)

Mitgeteilt von RAin Anne Mayer, Bochum